



Neuer Entgelttarifvertrag im Einzelhandel

ver.di präsentiert eigene Vorschläge

Seit August 2014 laufen Verhandlungen in Hessen über eine bundesweite Neugestaltung der Bewertung und damit der Bezahlung von Tätigkeiten im Einzel- und Versandhandel. Während die Arbeitgeberseite offenbar die Gelegenheit für günstig hält, dadurch die Gehälter deutlich zu senken, hat **ver.di** bei den jüngsten Gesprächen am 16. November 2017 eigene Vorschläge präsentiert, die gerade dies verhindern und gleichzeitig mehr „Gerechtigkeit“ bringen sollen. Denn die Erfahrung zeigt, dass vielen Beschäftigten im Einzelhandel im Laufe der Jahre mehr und mehr Aufgaben übertragen und Leistungen abverlangt wurden, für die sie nicht einen Euro mehr erhielten.



Darüber hinaus wies ver.di in den Verhandlungen darauf hin, dass Beschäftigte im Einzelhandel „von einem Vollzeiteinkommen leben können“ müssen. Damit verbunden ist selbstverständlich der Blick nicht bloß auf die derzeitige Bezahlung, sondern auch auf die dadurch künftig zu erwartende Rente. Insofern sollen die Entgelte und insbesondere die Arbeitszeit eine Höhe erreichen, die aktuell nicht zu Bedürftigkeit und in Zukunft nicht zu Altersarmut führen. Hierzu müssen die Arbeitgeber umdenken sowie ihre Forderung nach mehr „Händen“ und immer geringeren Arbeitszeitanteilen je Beschäftigter/-m überdenken.

Was bleiben soll!

Selbstverständlich soll nicht alles neu gestaltet werden. Was sich bisher bewährte, soll auch im künftigen Entgelttarifvertrag, der „Sammlung“ aller bundesweit einheitlichen Regelungen zur Bewertung von Tätigkeiten im Einzel- und Versandhandel, bestehen bleiben. Dazu gehört, dass

- sogenannte „Ungelernte“ im Verkauf nach dreijähriger Erfahrung in die Gehaltsgruppe der Gelernten „durchsteigen“, so dass sie nach einigen Jahren wie diese (aktuell 15,51 Euro pro Stunde) bezahlt werden;
- alle kaufmännischen oder technischen Ausbildungen sowie anschließenden Jahre der Berufserfahrung auch außerhalb des Einzelhandels anerkannt werden müssen;
- die Beschäftigung an der Kasse nicht schlechter bezahlt werden darf als die Tätigkeit einer/-s Verkäufers/-in.

Was sich ändern soll!

Anders als in der Vergangenheit sollen nicht nur Ausbildung, Kenntnisse und Personalverantwortung bei der Bewertung von Tätigkeiten berücksichtigt werden. Neben Fachkenntnissen, Organisationsaufgaben, ständiger Aufmerksamkeit bei der Arbeit sollen beispielsweise Fähigkeiten in der Kommunikation mit Kunden, Lieferanten und KollegInnen sowie die Zusammenarbeit mit anderen und auch



Tarifverträge, die für alle gelten!

Wir
im Einzel- und
Versandhandel
Hessen

Tarifinfo
7 / 2017

psychische Belastungen wie Stress und Ärger einbezogen werden. Darüber hinaus soll nicht bloß die Verantwortung für Personal (Führung), sondern auch die für Geld- und Sachwerte, Gesundheit und Datensicherheit sowie für Umsatz, Kosten und Ergebnis in die Beurteilung der Tätigkeit einfließen. Schließlich dürfen körperliche Belastungen durch Heben und Tragen, einseitige Haltung und eintönige Bewegungen bei der Arbeit sowie Umgebungseinflüsse wie Kälte, Hitze und Feuchtigkeit nicht unbeachtet bleiben.

Wenn es also nach **ver.di** geht, dann wird der derzeit bestehende Gehalts- und Lohn tariffvertrag nicht nur zu einem einheitlichen Entgelttarifvertrag zusammengefasst. Vielmehr sollen dabei bestimmte Ungerechtigkeiten beendet werden. Ein Beispiel:

- Ein gelernter Metzger in Vollzeit erhält derzeit ab dem ersten Tag nach der Ausbildung einen Bruttolohn von 2.722 Euro.
- Eine Einzelhandelskauffrau in Vollzeit bekommt am ersten Tag nach der Ausbildung ein Gehalt von 1.982 Euro, und erst drei Jahre später hat sie die sogenannte „Endstufe“ von 2.528 Euro erreicht.

Da im Verkauf schon immer vorwiegend Frauen beschäftigt waren bzw. sind, wird bei der unterschiedlichen Bewertung von typischen „Frauen- und Männer-tätigkeiten“ auch von „Geschlechterdiskriminierung“ gesprochen. Diese möchte **ver.di** mit dem neuen Entgelttarifvertrag beenden! Mit ihren Vorschlägen vom 16. November beginnt die sicher schwierige Aufgabe, die Arbeitgeber von der Richtigkeit und Notwendigkeit der genannten Ziele genauso wie davon zu überzeugen, dass sie ihr Vorhaben einer Schlechterbezahlung im Einzelhandel aufgeben. Im Frühjahr 2018 sollen die Gespräche fortgesetzt werden.

Erfolg gibt's auch hier nur mit einer starken ver.di – Deshalb jetzt: Mitglied werden!



ver.di Landesbezirk Hessen
 Fachbereich Handel
 Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
 60329 Frankfurt am Main
 Tel.: 069 2569-0, Fax: 069 2569-1499
 Verantwortlich: Bernhard Schiederling

Unsere ver.di-Büros für den Handel in Hessen:

Bezirk Frankfurt/M. und Region und Bezirk Hanau
 Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
 60329 Frankfurt am Main
 Tel.: 069 2569-0
 Fax: 069 2569-2139

Bezirk Mittelhessen
 Walltorstraße 17
 35390 Gießen
 Tel.: 0641 93 234-0
 Fax: 0641 93 234-56

Bezirk Nordhessen und Bezirk Osthessen
 Kölnische Straße 81
 34117 Kassel
 Tel.: 0561 97 06-0
 Fax: 0561 9706-155

Bezirk Wiesbaden
 Bahnhofstraße 61
 65185 Wiesbaden
 Tel.: 0611 18 307-0
 Fax: 0611 18 307-20

Bezirk Südhessen
 Rheinstraße 50
 64283 Darmstadt
 Tel.: 06151 39 08-0
 Fax: 06151 39 08-88

Druck und Satz:
 Herbert'sche Druckerei, Griesheim;
 Pixel & Linie, Griesheim

Mitgliedsnummer

■ Beitrittserklärung
■ Änderungsmitteilung

Titel/Vorname/Name

Straße **Hausnummer**

PLZ **Wohnort**

Staatsangehörigkeit

Telefon

E-Mail

Ich möchte Mitglied werden ab

Geburtsdatum

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in Beamter/in freie/r Mitarbeiter/in
 Angestellte/r Selbständige/r Erwerbslos

Vollzeit Teilzeit, Anzahl Wochenstunden:

Azubi-Volontär/in-Referendar/in Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen)
 bis bis

Praktikant/in Altersteilzeit
 bis bis

Ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in Sonstiges:

Bin/War beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße **Hausnummer**

PLZ **Ort**

Branche

ausgeübte Tätigkeit

monatlicher Bruttoverdienst € Lohn-/ Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe Tätigkeits-/Berufs-jahre o. Lebensalterstufe

Ich wurde geworben durch:

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft
 von bis

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Verante Dienstleistungsgewerkschaft
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZ00000101497
 Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat
 Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto

Zahlungsweise
 monatlich vierteljährlich zur Monatsmitte
 halbjährlich jährlich zum Monatsende

BIC

IBAN

gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ **Ort**

Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!
 Personalnummer

Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:
Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmitgliedschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum und Unterschrift

Datenschutz
Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Ort, Datum und Unterschrift